



Investitionen bis Jahresende

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. Noch Zeit genug, Anschaffungen zu tätigen und Ihr steuerliches Ergebnis zu optimieren.



AUTORIN:

Mag. Iris Kraft-Kinz

Steuerberaterin, Unternehmensberaterin MEDplan

iris.kraft-kinz@medplan.at

www.medplan.at

► Wenn Sie heuer noch eine sinnvolle Investition planen, dann profitieren Sie davon aus steuerlicher Sicht gleich mehrfach: Einerseits können Sie die Investition in der Halbjahresabschreibung geltend machen und andererseits, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch noch den Gewinnfreibetrag lukrieren.

Steuerbonus für Freiberufler

Den Gewinnfreibetrag können ordnende Ärzte als Unternehmer nun schon seit mehr als zehn Jahren nutzen. Er ist quasi ein Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes der Arbeitnehmer. Konkret können Sie diese Steuerbegünstigung als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie betriebliche Einkünfte erzielen – also als niedergelassener Arzt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen – einem Teil, den man automatisch gewährt bekommt (Grundfreibetrag), und einem Teil, für den Anschaffungen notwendig sind (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag).

Für den Grundfreibetrag müssen Sie nichts weiter tun – er wird in Höhe von 15 % Ihres Gewinns bis 30.000 Euro abgezogen.

Der Grundfreibetrag verschafft Ihnen einen Steuerabzugsposten von max. 4.500 Euro (15 % von 30.000 Euro).



30.000 Euro 15 %, für die nächsten 145.000 Euro beträgt er 13 %, für die nächsten 175.000 Euro 7 % und für die nächsten 230.000 Euro 4,5 %. Insgesamt können Sie somit höchstens 45.950 Euro Gewinnfreibetrag im jeweiligen Veranlagungsjahr geltend machen. Die seit heuer geltende Erhöhung des Gewinnfreibetrags (GFB) durch die Steuerreform lässt sich wie folgt

Gewinnfreibetrag				
Gewinn in €	bis 2021		ab 2022	
	%	GFB in €	%	GFB in €
0–30.000	13	3.900	15	4.500
30.001–175.000	13	18.850	13	18.850
175.001–350.000	7	12.250	7	12.250
350.001–580.000	4,5	10.350	4,5	10.350
		45.350		45.950

zusammenfassen:

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag können Sie neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren anschaffen. Darunter können auch Gebäude fallen. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich derzeit EDV bzw. Hardware sowie Investitionen in angemietete Ordinationsräumlichkeiten.

Als sehr interessante Alternative hat sich in der Praxis die Anschaffung von Wertpapieren, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen, erwiesen. Diese Wertpapiere müssen ebenfalls vier Jahre im Bestand gehalten werden, nach Ablauf der Behaltfrist können sie jedoch veräußert und die Liquidität für betriebliche Investitionen, aber auch für steuerfreie Entnahmen verwendet werden.

Die Dont's

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages ist unter anderem nicht möglich für:

- PKW und Kombi
- geringwertige Wirtschaftsgüter: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis max. 960 EUR (bzw. bei Vorsteuerabzugsberechtigung 800 EUR), wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Um das Ergebnis Ihrer Ordination steueroptimal zu gestalten und Investitionen planen zu können, sollten Sie eine Prognoserechnung erstellen. Da das Jahresende in Riesenschritten naht, sollten Sie sich für Ihre persönliche Steueroptimierung Zeit nehmen.

Nachversteuerung und Ersatzbeschaffung

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltfrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen.

Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff. Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens eine sogenannte „Ersatzbeschaffung“ durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. →

Erhöhung des Grundfreibetrags durch die Steuerreform

Der Grundfreibetrag wurde seit Beginn des heurigen Jahres von bisher 13 auf 15 % angehoben. Das bedeutet, dass Sie als selbstständig tätiger Arzt automatisch von einem höheren Steuerabzugsposten profitieren, und zwar in der Höhe von 4.500 Euro statt der bisherigen 3.900 Euro. Aufwendiger als der Grundfreibetrag gestaltet sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. Diesen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn 30.000 Euro übersteigt und Sie ein begünstigtes Wirtschaftsgut anschaffen.

Den Steuerbonus, den Sie durch diese Anschaffung lukrieren, hängt beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von der Höhe Ihres Gewinnes ab: Für die ersten



Betriebliche Sachinvestitionen

Auch wenn Sie Güter anschaffen, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden kann, profitieren Sie von den Investitionen: Sie können für Anschaffungen vor dem Jahreswechsel für das laufende Jahr die Halbjahresabschreibung in Anspruch nehmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind) bzw. 960 Euro (wenn Sie nicht zum Abzug von Vorsteuern berechtigt sind) können überhaupt zur Gänze als Aufwand geltend gemacht werden.

Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Auch Anzahlungen für Leistungen, die erst 2023 erbracht werden, wirken sich steuermindernd auf Ihre diesjährige Steuererklärung aus. Konkret können Sie folgende Ausgaben, die erst im Jahr 2023 fällig werden, vorziehen:

- Sozialversicherungsprämien (Vorauszahlungen müssen exakt

- berechnet werden)
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Gehaltsvorschüsse
- Mieten
- Labor- und Technikerkosten
- Leasing-Raten
- Wareneinkäufe (Medikamente, Zahngold usw.)
- Gebühren
- Honorare

Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Miete) nicht erst zehn Tage vor dem Jahreswechsel tätigen sollten, da die Zahlungen innerhalb dieser Zurechnungsfrist zum Jahr 2023 gezahlt werden.

Ausblick auf das kommende Jahr

Sollte sich die eine oder andere Investition heuer nicht mehr ausgehen, ist das nicht weiter problematisch, denn das kommende Jahr winkt dank der Steuerreform mit Investitionsanreizen: Zum einen wird die Grenze der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 960 auf 1.200 Euro (Vorsteuerabzug nicht

möglich) bzw. 800 auf 1.000 Euro (Vorsteuerabzug möglich) angehoben. Zum anderen wird es einen Investitionsfreibetrag (IFB) für Investitionen im Ausmaß von 10% bzw. 15 % (ökologische Anschaffungen) geben. Der Freibetrag stellt eine zusätzliche Betriebsausgabe dar, die auf Basis der Investitionssumme errechnet wird und zusätzlich zur Abschreibung die Steuerbasis mindert.

TIPP: Wenn bei Ihnen größere Sachinvestitionen anstehen, sollten Sie diese in Hinblick auf den Investitionsfreibetrag auf das nächste Jahr verschieben. Wenn Sie Investitionen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag benötigen, empfiehlt sich die Anschaffung von Wertpapieren im Jahr 2022 und die Verschiebung der Sachinvestition in den Jänner 2023, da der IFB so einen zusätzlichen Steuervorteil ermöglicht.

Planen Sie angesichts Ihres voraussichtlichen Ergebnisses 2022 strategisch Ihre Investitionen und Ausgaben im letzten Quartal. Denn Planung ist im Steuerrecht die halbe Miete. ■